

Mittlere Reife 2022

INFORMATIONSELTERNABEND



Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen vom 24.07.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 5/2020 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29.07.2020

Zulassung zur Prüfung

„Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sind berechtigt, an der Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife teilzunehmen.

Versagt wird Schülerinnen und Schülern die Zulassung zur Prüfung, wenn bereits aufgrund der Jahresnoten der Erwerb der Mittleren Reife ausgeschlossen ist.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte umfassend

– über Erfolgchancen bei Prüfungsteilnahme und

– bei der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer.“ (§14(1))

„Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes gegeben sind, aus der allgemein bildenden Schule entlassen.“

(§14(2))

Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die **schriftliche Prüfung** erfolgt für jeden Schüler in den Fächern **Deutsch, Mathematik** und **Englisch**.

Jeder Schüler wird **verpflichtend in zwei** der in Jahrgang 10 erteilten **Fächer**, mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungsfächer und der Fächer des Wahlpflichtunterrichts, mündlich geprüft.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, freiwillig **eine** mündliche Prüfung in einem bisher nicht geprüften Fach abzulegen. Diese Prüfung ist durch den Schüler schriftlich zu beantragen.

Im Einzelfall und mit dem Ziel der Leistungsverbesserung können auf Beschluss der Prüfungskommission auch in Fächern der schriftlichen Prüfung weitere mündliche Prüfungen angesetzt werden.

Ausschluss von der Prüfung/Nichtantreten

Alle Prüfungen beginnen um 8:00 Uhr

Bei Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen ist die Prüfung nachzuholen. In diesem Fall erfolgt eine Nachprüfung vor Beginn des nächsten Schuljahres.

Die Krankmeldung hat vor Beginn der Prüfung in der Schule telefonisch oder persönlich zu erfolgen, eine amtsärztliche Bescheinigung ist im Laufe des Vormittags (d.h. bis 12:00 Uhr) vorzulegen.

Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für diese Prüfung die Note „ungenügend“. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen **mehr als einen** Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Versucht ein Schüler das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(§67 (3), (4) SchulG M-V)

Schriftliche Prüfungen

Die Verantwortung für die Vorbereitung liegt beim Fachlehrer auf der Grundlage der Rahmenpläne.

Vorprüfung:

1. Deutsch: Mittwoch, 04.05.2022
2. Englisch: Freitag, 06.05.2022
3. Mathematik: Montag, 09.05.2022

Schriftliche Abschlussprüfungen:

1. Deutsch: Mittwoch, 25.05.2022
2. Englisch: Montag, 30.05.2022
3. Mathematik: Mittwoch, 01.06.2022

1. Mündliche Prüfung

Grundlage der ersten mündlichen Prüfung ist entweder eine Jahresarbeit oder eine vom Prüfling in der Zeit nach der schriftlichen Prüfung vorbereitete fachspezifische Kurzpräsentation.

Der Prüfling entscheidet, welche Form der Darbietung er wählt.

Die Jahresarbeit

Entscheidet sich der Prüfling für das Erstellen einer Jahresarbeit, wird in den ersten acht Schulwochen der Klasse 10 (bis 24.09.2021) aus einem Themenkatalog das Thema der Jahresarbeit festgelegt.

(Hinweis: keine schriftlichen Prüfungsfächer und keine Wahlpflichtfächer)

Für die Anfertigung der Jahresarbeit hat der Schüler **bis zu einer Woche nach den Weihnachtsferien** Zeit (07.01.2022). Die Jahresarbeitsnote wird **spätestens zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfungen** in Form einer Prüfungsnote (n,0 oder n,3 oder n,7/ Beispiel: Note 3,7) bekannt gegeben.

Wird die Jahresarbeit nicht zum festgelegten Termin abgegeben, ist die Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten.

Der Schüler entscheidet nach Beratung durch den Fachlehrer, ob die Jahresarbeit Grundlage der ersten mündlichen Pflichtprüfung ist oder ob er sich für das Erstellen einer fachspezifischen Kurzpräsentation entscheidet. In diesem Fall wird die Jahresnote neu berechnet. Die Jahresarbeitsnote geht mit einem Anteil von 20% in die Jahresnote ein.

Die Jahresarbeit

Im ersten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung, der 8 Minuten nicht überschreiten soll, erhält der Prüfling die Aufgabe, über die Jahresarbeit zu referieren.

Im zweiten Teil stellt der Prüfling Kenntnisse über ein zugewiesenes Thema dar.

Die fachspezifische Kurzpräsentation

Entscheidet sich der Prüfling für eine fachspezifische Kurzpräsentation, wird bis zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 aus einem Aufgabenkatalog ein Lerngegenstand zur vertieften Behandlung festgelegt. Die betreuende Fachlehrkraft berät den Prüfling bei der Entscheidung, bei der Bearbeitung und beim Erstellen der Präsentation.

Im ersten Teil der ersten mündlichen Pflichtprüfung, der 8 Minuten nicht überschreiten soll, erhält der Prüfling die Aufgabe, die vorbereitete Kurzpräsentation darzubieten.

Im zweiten Teil stellt der Prüfling Kenntnisse über ein zugewiesenes Thema dar.

Weitere mündliche Prüfungen

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen bis spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

Anschließend entscheiden sich die die Prüflinge nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten **bis zum nächsten Tag**, in welchem Fach oder in welchen Fächern (ein zusätzliches Fach) sie mündliche geprüft werden möchten.

An diesem Tag erfährt der Prüfling, ob die Prüfungskommission aufgrund der schriftlichen Prüfungen Möglichkeiten der Leistungsverbesserung durch das Absolvieren von **zusätzlich ein bis drei** mündlichen Prüfungen in bereits schriftlich geprüften Fächern sieht.

Somit sind theoretisch bis zu **sechs mündliche Prüfungen** möglich.

Weitere mündliche Prüfungen

Die Dauer der Prüfung beträgt **in der Regel** 20 Minuten, in Fächern mit praktischem Anteil sind bis zu 30 Minuten möglich.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

Die mündliche Prüfung besteht in der Regel aus zwei Teilen.

1. Teil:

Der Prüfling referiert anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe und beantwortet ggf. Zusatzaufgaben.

2. Teil:

Der zweite Teil kann ein Prüfungsgespräch zu weiteren Schwerpunkten beinhalten.

Bildung der Prüfungsergebnisse

Für jeden Prüfling werden die **Prüfungsnoten** in allen Fächern als Dezimalwert mit einer Differenzierung in drei Stufen, entweder n,7 oder n,3 oder n,0 (3,7 oder 3,3 oder 3,0) festgelegt.

Bildung der Endnote

Die Bildung der Gesamtnote ist abhängig von dem Fach, in dem der Schüler die Prüfung ablegt. Es wird dabei unterschieden in:

1. Fächer ohne Prüfung
2. Fächer der schriftlichen Prüfung.
3. Fächer der verpflichtenden oder freiwilligen mündlichen Prüfung ohne Jahresarbeit und ohne schriftliche Prüfung.
4. Fächer der verpflichtenden mündlichen Prüfung mit Jahresarbeit.
5. Fächer der freiwilligen mündlichen Prüfung mit schriftlicher Prüfung.

Bildung der Endnote

1. Fächer ohne Prüfung

In den Fächern ohne Prüfung wird aus der Jahresnote durch Rundung eine Endnote.

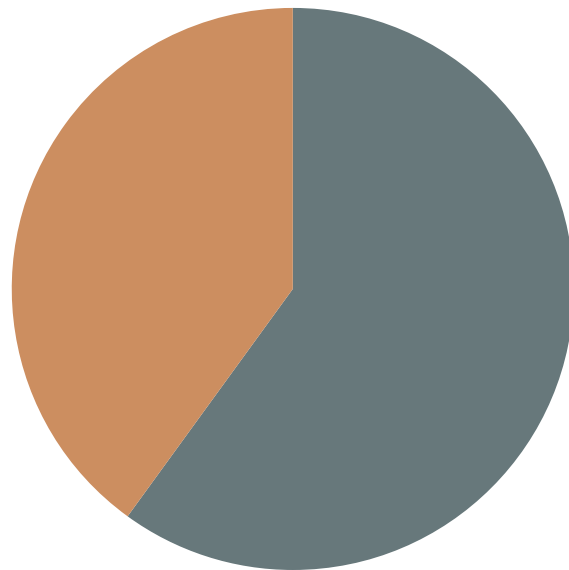
Beträgt die Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet, beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.

Beispiel:	Jahresnote: 2,4	➔	Endnote: 2
	Jahresnote: 2,5	➔	Endnote: 3

Bildung der Endnote

2. Fächer der schriftlichen Prüfung

Endnote



■ Jahresnote (60%)

■ schriftliche
Prüfung (40%)

Beispiel:

Jahresnote: 3,2

Prüfungsnote: 1,3

Endnote:

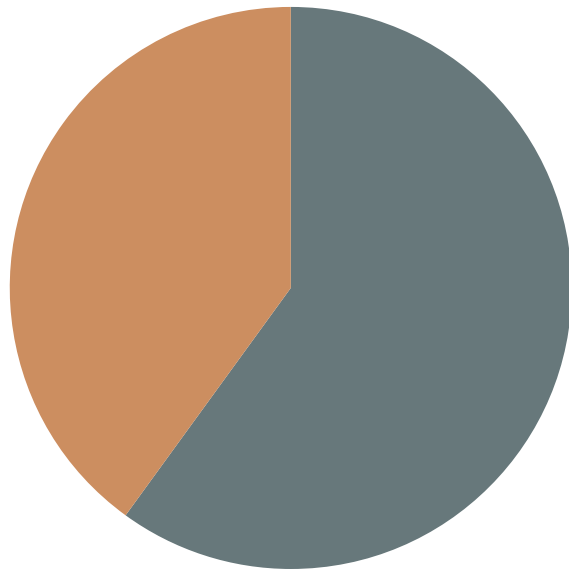
$$3,2 \times 0,6 + 1,3 \times 0,4 = 2,44$$

Endnote: 2

Bildung der Endnote

3. Fächer der verpflichtenden oder freiwilligen mündlichen Prüfung ohne Jahresarbeit oder schriftliche Prüfung

Endnote



■ Jahresnote (60%)

■ mündliche
Prüfung (40%)

Beispiel:

Jahresnote: 3,2

Prüfungsnote: 1,3

Endnote:

$$3,2 \times 0,6 + 1,3 \times 0,4 = 2,44$$

Endnote: 2

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ (Note 4) sind.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen **ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“** (Note 5) abgeschlossen wurde und der Prüfling diese Note entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ausgleichen kann.

Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note (3) ausgeglichen werden.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden.

In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich in der Regel nicht gewährt werden.

Abschlussprädikate

Aus den Endnoten aller Fächer der Jahrgangsstufe 10, die als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt werden, wird der Durchschnittswert ermittelt. **Dabei werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch doppelt gewichtet.** Der Durchschnitt wird dabei mit einer Nachkommastelle angegeben. (2,42=2,4, aber auch 2,49=2,4)

∅ 1,0 – 1,2: „sehr gut – mit Auszeichnung“

∅ 1,3 – 1,4: „sehr gut“

∅ 1,5 – 2,4: „gut“

∅ 2,5 – 3,4: „befriedigend“

∅ 3,5 – 4,0: „bestanden“

Das Prädikat „befriedigend“ berechtigt zum Übergang in die dreijährige gymnasiale Oberstufe. (Klasse 10G an unserer Schule)

Wiederholungsprüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, wenn sie die 10. Klasse nicht bereits wiederholt haben, um sich dann erneut der Abschlussprüfung zu stellen.